

Gesetz vom .19. Dez. 1974.....
mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974
geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI.6500-0, wird wie folgt ge-
ändert:

1. Im § 61 Abs.1 haben die Z.6, 11 und 12 zu lauten:
 - "6. die trunksüchtig oder dem Mißbrauch eines Sucht-
mittels ergeben sind, solange keine Heilung nach-
gewiesen ist,
 11. die wegen einer vorsätzlich begangenen, gericht-
lich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen
einer fahrlässig begangenen, gerichtlich straf-
baren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die
Freiheit, gegen fremdes Vermögen, wegen gemein-
gefährlicher Handlungen oder wegen Tierquälerei
zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten
oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tages-
sätzen oder öfter als zweimal zu geringeren
Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner
Personen, die öfter als zweimal wegen
einer im Zustand der Trunkenheit begangenen straf-
baren Handlung bestraft worden sind, solange die
Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht
bei Verurteilungen wegen der vorgenannten straf-
baren Handlungen den Vollzug der verhängten Strafe
nachgesehen, so ist die Ausstellung der Jagdkarte
für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Ur-
teils zu verweigern,

12. die wegen einer unter Z.11 genannten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder nicht öfter als zweimal zu geringeren Strafen oder zu einer oder mehreren Geldstrafen bis zu insgesamt nicht mehr als 120 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils,."

2. Die Z.14 und 15 des § 61 Abs.1 erhalten die Bezeichnung 13 und 14.

3. Im § 61 haben die Absätze 2 und 3 zu lauten:

"(2) In den Fällen des Abs.1 Z.12 ist die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in den Zeitraum, in dem die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern ist, nicht einzurechnen.

"(3) In den Fällen des Abs.1 Z.11 letzter Satz, ferner in den Fällen des Abs.1 Z.12 und 13 ist bei der Bemessung des Zeitraumes, für den die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auf das bisherige Verhalten des Jagdkartenwerbers und die Beschaffenheit der von ihm begangenen Tat Bedacht zu nehmen. Die Verweigerung der Jagdkarte hat mindestens auf ein Jahr zu erfolgen."

4. § 67 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Jagdaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen strafbarer Handlungen im Sinne des § 61 Abs.1 Z.11 und 12 verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt oder die Strafnachsicht nicht erteilt worden ist; ferner Personen, auf welche die Bestimmungen des § 61 Abs.1

23

Z.13 zutreffen, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung."

5. § 71 hat zu lauten:

"§ 71

Strafgesetzlicher Schutz der Jagdaufseher

Die Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.